Anpassung des Starttaxpunktwerts während der Kostenneutralitätsphase – Genehmigung durch die Kantonsregierungen

Jean-Marc Guinchard, Direktor Gesundheitsdirektion Genf

Im Rahmen des KVG ist der TARMED Gegenstand eines Rahmenvertrags, der von der gesamten Ärzteschaft in einer Urabstimmung mit einer Mehrheit von fast 60% gutgeheissen wurde. Dieser Rahmenvertrag und die entsprechenden Anhänge wurden vom Bundesrat genehmigt. Anhang 2, der sich auf die Berechnung der Taxpunktwerte und auf die Steuerung der Kostenneutralität des TARMED (Vertrag über die Kostenneutralität) bezieht, ist somit ein wesentlicher Bestandteil des Rahmenvertrags.

Dieser Anhang wurde auch den Kantonsregierungen zur Genehmigung unterbreitet. Die Anhänge B (Taxpunktwert) und C (Starttaxpunktwert und Parameter der Kostenneutralität) wurden während der Verhandlungen in den einzelnen Kantonen allen kantonalen Ärzte- und Versicherergesellschaften vorgelegt und waren Gegenstand von entsprechenden Verhandlungen. Im Kanton Genf wurde im Zusammenhang mit dem Anhang C eine Besonderheit eingeführt, da entsprechend den Vorgaben der FMH und von santésuisse darauf hingearbeitet werden musste, dass die verschiedenen Partner eine einzige Vertragsgemeinschaft bilden, welche die öffentlichen Spitäler, die Privatkliniken, die freipraktizierenden Ärzte und santésuisse umfasst. Diese Vorgabe, für die sich überdies auch die Kantonsbehörden aussprachen, wurde in Genf befolgt. In den anderen Kantonen war dies jedoch nicht der Fall.

Was das Kostenneutralitätskonzept und die Anpassung des Taxpunktwerts anbelangt, ist in Ziffer 13 von Anhang 2 festgelegt, dass vertragskonforme Anpassungen dieser Taxpunktwerte – unabhängig davon, ob sie auf kantonaler oder regionaler Ebene vorgenommen werden – keiner Genehmigung durch die Kantonsregierung bedürfen. In diesem Fall geht es somit um Änderungen des Starttaxpunktwerts, die nicht über die festgelegte Korrekturbandbreite hinausgehen. Die Extremwerte der Korrekturbandbreite liegen bei einer Abweichung von –7% bzw. +7% vom Ausgangswert. Änderungen des Taxpunkt-

werts innerhalb dieser Toleranzbandbreite erfordern weder eine Genehmigung der Kantonsregierung noch die Zustimmung des Preisüberwachers. Hingegen müssen Änderungen des Taxpunktwerts, die über die Extremwerte der Korrekturbandbreite (Abweichung von +7% bzw. –7% vom Ausgangswert) hinausgehen, entsprechend den Bestimmungen des Vertrags über die Kostenneutralität von den Kantonsregierungen genehmigt werden. Überdies müssen sie dem Preisüberwacher vorgelegt werden.

Gemäss der Auffassung, die vom Kostenneutralitätsbüro in Übereinstimmung mit Anhang B des Vertrags gemeinhin vertreten wird, erfolgt die letzte Anpassung des Taxpunktwerts ab dem 1. Juli 2005 oder ab dem 1. Juli 2006. Sofern die Toleranzbandbreite von $\pm 7\,\%$ nicht überschritten wird, bedürfen auch diese letzten Taxpunktwerte gemäss dem Kostenneutralitätsbüro keiner Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ausgehend von den obigen Ausführungen könnte man somit davon ausgehen, dass alle Änderungen des Starttaxpunktwerts, die im Rahmen des Vertrags über die Kostenneutralität und während der Kompensationsphase erfolgen, keine Genehmigung durch die Kantonsregierungen erfordern. Demzufolge würden nur jene Änderungen des Taxpunktwerts einer Genehmigung durch die Kantonsregierungen bedürfen, die nach der Kostenneutralitätsphase vorgenommen werden oder über die Extremwerte der Korrekturbandbreite von ±7% hinausgehen.

Diese Auslegung muss jedoch in Zweifel gezogen werden. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Verträge über die Annahme des TARMED zwischen privaten Partnern abgeschlossen und anschliessend vom Bundesrat entsprechend dem normalen Verfahren des KVG genehmigt wurden. Wenn auf kantonaler Ebene verschiedene Partner im Bereich des Gesundheitswesens operieren und sich im Rahmen des KVG über die Fristen und den Inhalt eines Vertrags einigen, muss dieser Vertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.



Nach unserer Auffassung gilt dieser Grundsatz auch für eine privatrechtliche Bestimmung, die zwischen privaten Partnern ausgehandelt wurde.

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 46 KVG hat der Genfer Regierungsrat den Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED, der zwischen der Genfer Ärztegesellschaft (AMG) und santésuisse abgeschlossen wurde, mit seinem Beschluss vom 30. Juni 2004 genehmigt.

Im Anschluss daran genehmigte er mit zwei Vorbehalten auch die Anhänge zu diesem Vertrag. Dabei legte er fest:

- dass der Taxpunktwert, der gemäss Anhang B ab dem 1. Juli 2005 oder ab dem 1. Juli 2006 festgelegt wird, zwingend dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist, sobald ihn die Parteien festgelegt haben;
- dass jede Anpassung des Starttaxpunktwerts auch während der Kostenneutralitätsphase (gemäss Anhang C) einer Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

Mit dieser Regelung verfolgt die Genfer Exekutive ganz klar das Ziel, dass ihr ausnahmslos jeder Vertrag, der zwischen privaten Partnern abgeschlossen wird, zur Genehmigung vorgelegt wird.

Überdies haben sich etwa 100 freipraktizierende Ärzte (Gynäkologen, HNO-Spezialisten, Ophthalmologen) dem TARMED-Vertrag nicht angeschlossen. Gemäss den Bestimmungen des KVG wäre der Regierungsrat ohnehin verpflichtet gewesen, einen Beschluss zu erlassen, mit dem allen Genfer Patientinnen und Patienten gewährleistet werden kann, dass ihnen bei der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen unabhängig vom aufgesuchten Arzt eine Rechnung ausgestellt wird, mit der die Kostenneutralität berücksichtigt wird.

Unabhängig von den Verträgen, die zwischen der FMH und santésuisse abgeschlossen wurden, und ungeachtet der Auslegung des Kostenneutralitätsbüros wäre es für die Kantonsregierung bei einer solchen Ausgangslage unerlässlich, einen Beschluss zu erlassen, mit dem unabhängig vom Ausmass der Anpassung des Taxpunktwerts ein Rahmentarif eingeführt wird.

Es handelt sich somit nicht um einen «Sonderfall Genf», sondern um eine strikte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Hinzuzufügen ist, dass in Genf nun dank der Intervention des Regierungsrats ein Vertrag zwischen Partnern besteht, was seit 1980 nicht mehr der Fall war.

Buchbesprechung

Thomas Eichenberger, Mario Marti: Recht für Ärzte Einführung in die Grundlagen Gesundheitsrecht für Ärzte und Juristen Bern: Haupt Verlag; 2004. 261 Seiten, Fr. 78.–, ISBN 3-258-06709-0

Der erste Teil gibt eine allgemeine Einführung ins Schweizer Recht: Einordnung des Rechts; Juristisches Arbeiten; Unterschiede zwischen öffentlichem und privatem Recht; usw. Der zweite Teil behandelt das Gesundheitsrecht: Überblick; Die Arztpraxis; der Spitalarzt; Patientenrecht; Datenschutz im Gesundheitswesen; Sozialversicherungsrecht; Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung; Heilmittelrecht; Gentechnologie. Im dritten Teil wird als Übungsbeispiel ein Spitalhaftungsfall mit Lösung präsentiert.

Das Buch ist für Ärztinnen und Ärzte eine wohltuend kurze, praxisnahe und damit empfehlenswerte Einführung ins traditionelle Gesundheitsrecht. Es eignet sich auch als Nachschlagewerk, um sich bei Problemfällen im Medizinalltag zurechtzufinden und in etwa abzuschätzen, ob man/frau einen Anwalt konsultieren sollte oder die Situation vorerst selbst bewältigen kann. Aufgrund der gebotenen Kürze ist der Text aus juristischer Sicht unvermeidlicherweise unvollständig. Bei Spitalhaftungsfällen beispielsweise wird richtigerweise an die oft kurze Verjährungsfrist von einem Jahr seit Kenntnis erinnert, aber nicht erwähnt, dass einige Kantone Verwirkungsfristen kennen. Für Arzt und Ärztin genügt die im Buch (S. 129) abgegebene Empfehlung, dass diese Frage rechtzeitig durch einen Anwalt geprüft werden muss; für Juristen und Juristinnen wäre die Darstellung etwas knapp.

Hanspeter Kuhn, Bern

